

[30.06.2010]

Sammeldekret für das Unterrichtswesen: Schuljahre dürfen nicht vorzeitig beendet werden - Wiedereröffnung von Dorfschulen neu geregelt

Strafe bei verfrühten Sommerferien

Von Boris Cremer

Im Maßnahmendekret für das Unterrichtswesen, das im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (PDG) am Montagabend verabschiedet wurde, sind 20 Maßnahmen vorgesehen, die laut Unterrichtsminister Oliver Paasch (ProDG) die Qualität des Unterrichts verbessern und gleichzeitig für mehr Bildungsgerechtigkeit sorgen sollen.



Einige DG-Schulen beenden dem Vernehmen nach ihr Schuljahr früher als erlaubt.

 Größeres Bild

Paasch bezeichnete das Dekret als »ausgewogenes Reformpaket«, das auf einem breiten Konsens beruhe. Das Papier wurde dann auch im PDG mit großer Mehrheit angenommen, nur die CSP stimmte dagegen. Die Christlich-Sozialen stören sich am eingeführten Rahmenplan für die schulische Berufswahlvorbereitung, der in den Augen der CSP durch verpflichtende Lehrinhalte einengend auf die Vermittlung des »Stoffs« wirke. Zudem ist die CSP nicht mit der Verkürzung der Frist zur Wiedereröffnung von Dorfschulen einverstanden. Das Grenz-Echo stellt an dieser Stelle die wichtigsten Maßnahmen für das Unterrichtswesen stehen, kurz vor:

Verbeamtung mit 55 Jahren: Lehrpersonen, die mindestens 55 Jahre alt sind, können definitiv ernannt werden. Diese Neuerung richtet sich speziell an Lehrkräfte, die aus unterschiedlichen Gründen mit 55 Jahren noch nicht verbeamtet wurden, beispielsweise wegen einer längeren Auszeit. Bisher kamen zeitweilige Personalmitglieder nicht in den Genuss der Pension des öffentlichen Sektors, sondern erhielten die weniger vorteilhafte Rente des Privatsektors.

Bezeichnungsbedingungen für zeitweilige Personalmitglieder auf unbestimmte Dauer: Mit der Absicht, die Situation der zeitweilig eingestellten Lehrpersonen zu verbessern, wurde die Bezeichnung auf unbestimmte Dauer eingeführt. In der Praxis bedeutet dies, dass sich ein zeitweilig bezeichneter Lehrer nicht mehr vor jedem Schuljahr neu bewerben muss, sondern unbefristet eingestellt werden kann, was dem Lehrer mehr soziale Sicherheit verschafft.

Reform des Schulleiteramtes auf Grundschulebene: Das bereits auf Sekundarschulebene reformierte Amt des Schulleiters wird nun auch im Bereich der Grundschulen neu geregelt. Die wichtigsten Veränderungen bestehen darin, dass für den Grundschulleiter ein zeitlich unbefristetes Mandat eingeführt wird. Eine definitive Ernennung kann unter bestimmten Bedingungen mit 50

Jahren erfolgen. »Es wird in Zukunft kein Schulleiter unter 50 Jahren verbeamtet«, so Paasch. Bei seiner Bewerbung muss der Grundschulleiter einen Strategie- und Aktionsplan vorlegen. Eine weitere Voraussetzung ist die neu geschaffene Fachausbildung zum Schulleiter.

Einführung eines zusätzlichen Konferenztages: Bisher konnten für das Personal einer Schule maximal drei Konferenztage pro Schuljahr einberufen werden. Künftig wird es einen vierten pädagogischen Konferenztag geben. »Einen solchen Luxus - im positiven Sinne - kann sich nur die Deutschsprachige Gemeinschaft leisten«, bemerkte Karl-Heinz Braun (Ecolo). Der vierte Konferenztag soll einmal jährlich von der Regierung der DG zu einem von ihr bestimmten stufen- oder schulübergreifenden Thema abgehalten werden. So sollen mit allen Schulgemeinschaften aktuelle Bildungsthemen erörtert werden können. Der erste Konferenztag ist für den 1. Oktober 2010 zum Thema Förderpädagogik vorgesehen.

Sanktionen bei vorzeitigem Ende des Schuljahres: Laut einem Dekret aus dem Jahr 2006 muss in den Sekundarschulen bis mindestens acht Werktage vor Ende des Schuljahres unterrichtet werden. Diese acht Tage stehen den Lehrern zur Verfügung, um Prüfungen zu verbessern und Klassenräte abzuhalten. »Es stimmt«, so Unterrichtsminister Paasch, »wir haben in der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Problem, dass Unterrichte im Sekundarschulwesen frühzeitig enden«. Das soll sich jetzt ändern. Das Programmdekret sieht Sanktionen für den Fall vor, dass eine Schule die 2006 festgelegten Bestimmungen (Unterricht bis acht Tage vor Ende des Schuljahres) nicht einhält. Es droht dann eine Rückforderung der Funktionszuschüsse, die von der DG ausgezahlt wurden, bis zu 20 Prozent.

Frist zur Wiedereröffnung von Kindergärten und Primarschulen: Um bestehen zu können, müssen Kindergärten der DG mindestens sechs, Primarschulen zwölf Schüler zählen. Wird diese Norm auch nach einem »Gnadenjahr« nicht erreicht, muss die Schule schließen. Diese Regelung bleibt erhalten, es ändern sich aber die Fristen zur Wiedereröffnung des Kindergartens bzw. der Primarschule. Bislang konnte eine Einrichtung, die wegen Schülermangels vorübergehend schließen musste, ihren Betrieb binnen neun Jahren wieder aufnehmen. Künftig muss die Wiedereröffnung innerhalb von drei Jahren erfolgen. Zur Erklärung heißt es, es sei pädagogisch nicht sinnvoll, Kinder in eine Dorfschule zurückzuführen, die sie beispielsweise sechs Jahre zuvor wegen der Schließung verlassen hätten. Zudem könne dies die Existenz anderer Dorfschulen durch eine Art Schneeballeffekt in Gefahr bringen. Die CSP-Kritik an der auf drei Jahre reduzierten Frist zur Wiedereröffnung von Dorfschulen konnte Paasch nicht verstehen. Schließlich sei diese Maßnahme im Einvernehmen mit den Schulschöffen der Gemeinden getroffen worden.

Einführung eines Rahmenplans »Schulische Berufswahlvorbereitung und

Berufsorientierung«: Um eine gut überlegte Berufswahl zu treffen, sollen Jugendliche in der Schule lernen, ihre Interessen, Fähigkeiten, aber auch Schwächen einschätzen zu können. Der Rahmenplan, der fachübergreifend vom ersten Primarschul- bis zum sechsten Sekundarschuljahr reicht, schafft hierfür eine Struktur. Der Leitfaden hält fest, welche Mindestinformationen von der

Einschulung bis zum Abitur vermittelt werden sollen. Es wird jedoch nicht aufgeführt, wie die Schulen diese Vorgaben umsetzen sollten.